

Geländeordnung

Vockrather Acker



Fassung vom 31.05.2022

Rev. 02



**Geländeordnung
Vockrather Acker
Fassung vom 31.12.2021
Rev02**



Inhalt

1. Präambel	4
2. Berechtigte Piloten	4
3. Gastflugregelung	4
4. Weisungsbefugte	4
5. Schulungsbetrieb	4
6. Nutzung des Geländes durch Piloten	4
7. Dokumente	5
8. Flugbetrieb	5
9. Flugsaison	5
10. Zutritt zum Fluggelände	5
11. Befahren des Geländes und Parkordnung	5
12. Startplatz	6
13. Startvorbereitungen	6
14. Landeplatz & Landung	7
15. Landevolte	7
16. Außenlandungen	9
17. Lepo	9
18. Luftraum oberhalb der Schleppstrecke	10
19. Luftraum	10
20. Funkgerät	11
21. Allgemeine Flugtüchtigkeit	11
22. Konsequenzen	11

Diese Fassung ersetzt die vorhergehende mit sofortiger Wirkung.



Geländeordnung Vockrather Acker Fassung vom 31.12.2021 Rev02



1. Präambel

Neben der allgemeingültigen Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 21a Abs. 4 LuftVO in der jeweils gültigen Fassung für Gleitsegel für Gleitsegel und Hängegleiter gelten auf diesem Schleppegelände behördliche und geländehalterspezifische Auflagen die einzuhalten sind um einen dauerhaften Betrieb der Schleppestrecke zu gewährleisten. Geländehalter nach §25 LuftVG Abs. 1 ist das Air Team Neuss e.V.

2. Berechtigte Piloten

Das Fliegen auf diesem Gelände ist grundsätzlich nur Mitgliedern und Tagesmitgliedern des Vereins SkyTeam-Neuss e.V., Schüler und Zugehörige der Flugschule Flatland Paragliding sowie den Mitgliedern des AirTeam-Neuss e. V. mit einem gültigen Luftfahrerschein vorbehalten. Diese Geländeordnung ist von allen Piloten einzuhalten.

3. Gastflugregelung

Vor Teilnahme am Flugbetrieb ist für Gäste entsprechend der Gebührenordnung des SkyTeam-Neuss [<https://skyteam-neuss.de/skyteam/gebuehrenordnung/>] eine Anmeldung über die Homepage von Flatland Paragliding [<https://www.flatland-paragliding.de>] erforderlich. Eine Einweisung in das Fluggebiet ist zwingend erforderlich und kann durch einen Weisungsbefugten erfolgen. Hierfür hat der Pilot selbst Sorge zu tragen.

4. Weisungsbefugte

Weisungsbefugte auf dem Fluggelände des SkyTeam-Neuss e.V. Vockrather Acker sowie den Parkflächen sind:

- Beauftragter der Luftaufsicht
- Flugdienstleiter
- Anwesendes Mitglied des SkyTeam-Neuss e.V.
- Fluglehrer der Flugschule Flatland Paragliding
- Windenfahrer nur für den Bereich der Winde
- Ein Vorstandsmitglied des AirTeam Neuss e. V.

Den Anweisungen der Weisungsbefugten ist Folge zu leisten.

5. Schulungsbetrieb

Schulungsbetrieb ist nur mit Einverständnis des Geländehalters erlaubt.

6. Nutzung des Geländes durch Piloten

Jeder, der das Fluggelände für fliegerische Aktivitäten nutzen möchte, hat sich beim diensthabenden Flugdienstleiter anzumelden. Dies gilt aus versicherungsrechtlichen Gründen auch für „Aufziehübungen“ oder Groundhandling.

Für die Nutzung des Geländes ist eine Gebühr zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach Fluganzahl ausschließlich unbar nach erfolgter Rechnung. Barzahlungen vor Ort sind nicht möglich. Zur Abrechnung ist eine einmalige Registrierung auf der Webseite der Flugschule Flatland-Paragliding erforderlich.



Geländeordnung Vockrather Acker Fassung vom 31.12.2021 Rev02



7. Dokumente

Piloten haben zur Teilnahme am Flugbetrieb des SkyTeam-Neuss e.V. oder zur Nutzung des Geländes für Groundhandling oder „Aufziehübungen“ folgende Dokumente mitzuführen:

- Gültige Fluglizenz
- Versicherungsnachweis
- Für Gastflieger: Unterschriebener Gastflugausweis

Alternativ ist der Pilot ordentlicher Schüler der Flugschule Flatland Paragliding.

Diese Dokumente sind auf Verlangen dem Weisungsbefugten vorzuzeigen und wird gegebenenfalls dokumentiert.

8. Flugbetrieb

Außerhalb der festgelegten Zeiten gilt generelles Flugverbot. Flugbetrieb wird ausschließlich vom SkyTeam Neuss oder der Flugschule Flatland Paragliding durchgeführt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Der Geländehalter hat dem Flugbetrieb zuzustimmen. Ohne diese Zustimmung ist ein Flugbetrieb nicht gestattet. Dies gilt auch für „Aufziehübungen“ oder Groundhandling. Auch bei „Aufziehübungen“ oder Groundhandling ist auf dem Gelände ein geeigneter Kopfschutz zu tragen. Die jeweils vor Ort befindlichen Weisungsbefugten sind für den ordnungsgemäßen Flugbetrieb und die Überwachung dieser Auflagen verantwortlich. Bei Schulbetrieb ist der jeweilig für den Schulungsbetrieb verantwortliche Fluglehrer für die Information der Schüler und die Einhaltung der Geländeordnung verantwortlich. Auf Piloten, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder Geländeordnung verstoßen, werden unverzüglich die in Abschnitt 22 aufgeführten Konsequenzen angewendet.

9. Flugsaison

Der Zeitraum der offiziellen Flugsaison des SkyTeam-Neuss e.V. erstreckt sich auf den Zeitraum von Anfang März bis Ende November. Außerhalb dieser Zeitperiode findet zusätzlich Flugbetrieb nach Bedarf statt.

10. Zutritt zum Fluggelände

Bei Flugbetrieb ist das Betreten des Geländes für Unbefugte verboten. Hunde sind grundsätzlich angeleint zu führen und ein ausreichender Abstand zu Piloten und Gleitschirmen einzuhalten.

11. Befahren des Geländes und Parkordnung

Das Befahren der Wirtschaftswege und das Parken um das Schleppgelände ist untersagt. Ausnahme sind vereinseigene Fahrzeuge oder Fahrzeuge der Flugschule. Sämtliche Fahrzeuge der am Flugbetrieb Teilnehmenden sind jeweils an der Windenseite mit ausreichend Sicherheitsabstand zur Winde abzustellen. Anhalten im Bereich des Straßenrandes beim Startplatzes NORDOST-ENDE und SÜDWEST-ENDE, um das Equipment zu entladen, ist erlaubt; jedoch nur auf diese Zeit (max. 2 Minuten) beschränkt. Haltebereiche siehe folgende Bilder. Generell kann das Equipment auch von der Parkmöglichkeit an der Windenseite mit dem Lepo zum Startplatz transportiert werden.



SÜDWEST-ENDE, erlaubter Haltebereiche , Halteverbotszone 



NORDOST-ENDE, erlaubter Haltebereiche , Halteverbotszone 

12. Startplatz

Auf dem Startplatz wird in zwei Startreihen gestartet. Es ist darauf zu achten, dass das Starten mit dem Gleitschirm ohne jegliche Behinderung erfolgen kann. Groundhandling im Bereich des Start- und Landeplatzes, sowie im Gefahrenbereich der Winde ist untersagt.

13. Startvorbereitungen und Startreihenfolge

Die Startvorbereitungen wie z.B. Leinen sortieren, Gurtzeug anlegen, Tragegurte einhängen, etc., haben außerhalb des Startplatzes zu erfolgen. Der Startplatz ist erst zu betreten, wenn nach dem Auslegen des Schirms (Fliegerkollegen helfen sicherlich) sofort gestartet werden kann. Es ist für den reibungslosen Ablauf der Starts zu sorgen. Zur Sicherstellung einer fairen Startreihenfolge ist die



**Geländeordnung
Vockrather Acker
Fassung vom 31.12.2021
Rev02**



„Ballmaschine“ zu verwenden. Bei übersichtlicher Pilotenanzahl (ca. 4-6) kann auf die Nutzung der Ballmaschine verzichtet werden.

14. Landeplatz & Landung

SICHERHEIT STEHT AN ERSTER STELLE!

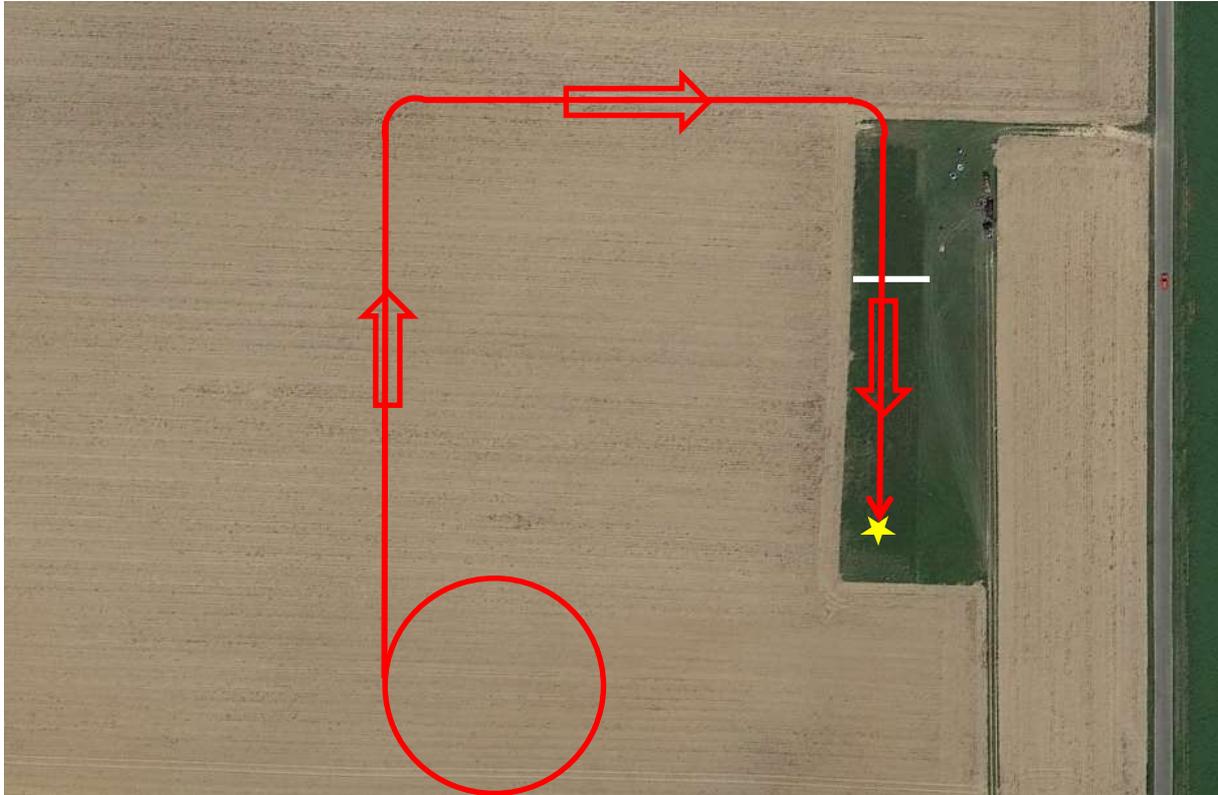
Gelandet werden darf ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Landeplatz. (Einweisung). Die Windfahne ist zu beachten. Dieser wird zum einen ausgewiesen durch den Peilpunkt, an dem mit geringem Abstand gelandet werden soll. Eine Landung im Bereich des Startplatzes ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Ausschließlich Notsituationen ermöglichen eine Ausnahme hiervon.

Es ist eine Landevolte (siehe 15) zu fliegen. Die Piloten, die sich am Start befindenden sind in ausreichender Höhe zu überfliegen.

Für Schäden jeglicher Art aus dem Flugbetrieb kann der Geländehalter, oder seine Erfüllungsgehilfen nicht verantwortlich gemacht werden. Verantwortlich für Schäden ist immer der Verursacher. Jegliche Schäden müssen umgehend an das SkyTeam Neuss und das AirTeam bzw. Peter Nitsche als dessen Vertreter, gemeldet werden.

15. Landevolte

Die beschriebene Landevolten (siehe Bilder) sind einzuhalten. Im Queranflug darf auch abgeachtet werden, wobei die Straße mit der Stromleitung nicht überquert werden darf. Bei Abweichungen von der vorgegebenen Landevolte muss die befahrene Straße mit dem gesetzlich vorgeschriebenen 50m vertikalen Abstand überflogen werden. Auf andere Flieger in der Landevolte ist besonders zu achten. Neben der ständigen Vorsicht und gegenseitige Rücksicht, ist der **Schulterblick** vor Kurvoneinleitung zwingend zu verwenden.



Landevolte Nordostende.

16. Außenlandungen

Außenlandungen sind grundsätzlich unerwünscht und zu vermeiden. Schäden einer Außenlandung hat der Pilot unverzüglich einem Weisungsbefugten anzuzeigen und die Daten seiner Haftpflichtversicherung mitzuteilen. Die gilt auch für Schäden an der Frucht des Geländeeinhabers. Des Weiteren behält sich der Geländehalter bei wiederholten Verstößen den Ausschluss vom Flugbetrieb gemäß Abschnitt 22 vor.

17. Lepo

Das Lepo dient zum Ausziehen die Schleppseile auf der Schleppstrecke. Das Fahrzeug ist für den öffentlichen Straßenverkehr von März bis November zugelassen. Es wird darum gebeten, bei den Fahrten zur Winde die öffentlichen Straßen zu nutzen.

In den übrigen Monaten haben wir ein anderes, nicht zugelassenes Fahrzeug, damit ist das Befahren von öffentlichen Straßen untersagt. Der Umgang mit dem Lepo hat pfleglich zu erfolgen, die maximale Geschwindigkeit auf dem Gelände beträgt 35 km/h.

Jeder Pilot ist aufgefordert das Lepo bei Bedarf zu fahren und zu einem reibungslosen Ablauf des Flugbetriebes beizutragen. Idealerweise fährt der Fahrer nach dem Start des letzten Piloten los, wobei darauf zu achten ist, dass er deutlich hinter dem am Seil startenden Piloten bleibt. Dasselbe gilt auch für den Seilfallschirm nach dem Ausklinken.

18. Luftraum oberhalb der Schleppstrecke

Der Luftraum oberhalb und min 50 m seitlich der Schleppstrecke (Windabdrift berücksichtigen) ist besonders gefährlich. Aus diesem Grund ist das Überfliegen der Schleppstrecke unabhängig von der eigenen Höhe und der Schleppsituation grundsätzlich untersagt und ein ausreichender seitlicher Sicherheitsabstand zur Schleppstrecke einzuhalten. Nach dem Ausklinken ist der Flug in Richtung Autobahn fortzusetzen, alternativ für Scheininhaber auch von der Autobahn weg. Piloten, die einen Streckenflug vorgesehen haben, können die Seite der Schleppstrecke nach vorheriger Absprache mit einem Weisungsbefugten wechseln. Eine Genehmigung zur Querung kann auch per Funk bei einem Weisungsbefugten erfragt werden. Die Funkprüche dafür sind kurz und knapp zu halten und dürfen den Funkverkehr z.B. für den Startablauf oder den Schulungsbetrieb keinesfalls stören. Der Geländehalter behält sich vor bei wiederholtem Verstoß bzw. beim erstmaligen Verstoß mit Gefährdung (z.B. Überflug während der Durchführung eines Schleppts) den Ausschluss vom Flugbetrieb gemäß Abschnitt 22 vor.

19. Luftraum



Auf dem Gelände „Vockrather Acker“ handelt es sich um ein Fluggelände mit einer Flughöhenbegrenzung. Das Gelände befindet sich in der Anflugschneise des Flughafens Düsseldorf.

Die für uns gesperrten Lufträume befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Gelände. Die CTR Düsseldorf liegt seitlich neben dem Gelände, beginnend hinter der Autobahn, der Luftraum Charlie beginnt in 2500ft MSL. Die Geländehöhe befindet sich auf rd. 70mNN, so dass zum gesperrten Luftraum C eine Höhe über Grund von ca. 680m verbleibt. Von dieser Höhe ist **AUSREICHEND** Abstand zu



Geländeordnung Vockrather Acker Fassung vom 31.12.2021 Rev02



halten. Es wird dringend empfohlen max. 600m über Grund einzuhalten. Ein Einfliegen in einer der gesperrten Lufträume gefährdet unser Gelände und damit das Starten für alle Piloten. Es kann deshalb nicht toleriert werden.

Durch die Weisungsbefugten kann bei einem Verstoß ein sofortiges Flugverbot bis auf Widerruf erfolgen. Die gesetzlichen und strafrechtlichen Folgen bleiben hiervon unberührt.

20. Funkgerät

Aufgrund des teilweisen intensiven Flugbetriebes und aus Sicherheitsgründen ist die Mitführung eines Funkgerätes und die ständige Hörbereitschaft für alle Piloten Pflicht. Der Pilot hat sich eigenverantwortlich um die Funktionsfähigkeit seines Funkgerätes zu kümmern und ggf. die Frequenz bei einem Weisungsbefugten zu erfragen. Im unmittelbaren Bereich des Fluggeländes (ca. 3km Umkreis) muss jederzeit Hörbereitschaft gewährleistet sein, um sicherheitsrelevante Mitteilungen erfahren zu können. Außerhalb dieses Bereiches liegt es im eigenen Ermessen des Piloten. Funkanfragen des Piloten sind wegen möglicher Störung des sicheren Startablaufes oder des Schulungsbetriebes untersagt. Sicherheitsrelevante Mitteilungen des Piloten (z.B. Hubschrauberanflug in geringer Höhe) sind jedoch erwünscht und sollen in kurzer und knapper Form durchgegeben werden. Der Geländehalter behält sich bei wiederholtem Verstoß bzw. beim erstmaligen Verstoß mit Gefährdung (z.B. fehlende Hörbereitschaft bei sicherheitsrelevanten Mitteilungen) den Ausschluss vom Flugbetrieb gemäß Abschnitt 22 vor.

21. Allgemeine Flugtüchtigkeit

Jeder Pilot ist für seine physische und psychische Flugtüchtigkeit verantwortlich. Er muss zum Fliegen auf dem Gelände frei sein von Alkoholeinwirkung (weniger als 0,1 Promille), Medikamenteneinfluss oder Drogeneinwirkung. Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen nach Abschnitt 22 durch einen Weisungsbefugten ausgesprochen werden.

22. Konsequenzen

Alle Maßnahmen wegen Verletzung der Geländeordnung können von den Weisungsbefugten ausgesprochen werden. Ein sofortiges Flugverbot darf, spätestens bei mehrfacher Missachtung der Geländeordnung oder der Anordnungen der Weisungsbefugten, durch einen Weisungsbefugten ausgesprochen werden.

Flugverbote, die über den aktuellen Tag hinausgehen sind mit dem Vorstand des SkyTeam Neuss abzustimmen. Die Entscheidung betreffs des Flugverbotes werden vom Vorstand des SkyTeam Neuss und, wenn das Vergehen während des Flugschulbetriebes stattgefunden hat, in Zusammenarbeit mit der Flugschule Flatland Paragliding gefasst. Bei Luftraumverletzung besteht die Möglichkeit ein Flugverbot bis auf Widerruf mit sofortiger Wirkung ohne Absprache mit dem SkyTeam Neuss auszusprechen. Eine spätere Klärung kann erfolgen.

Es finden unterschiedliche Konsequenzen Anwendung in Abhängigkeit von der Art des Vergehens und ob eine Wiederholung vorliegt. Klassifiziert wird wie folgt:

- Flugverbot für den aktuellen Flugtag.
- Flugverbot für einen Monat während der Flugsaison gemäß Abschnitt 9.
- Flugverbot für zwei oder mehr Monate während der Flugsaison gemäß Abschnitt 9.
- Generelles Flugverbot bis auf Widerruf

Der Geländehalter nach §25 LuftVG Abs. 1:



**Geländeordnung
Vockrather Acker
Fassung vom 31.12.2021
Rev02**



AirTeam Neuss e.V.
Krahkampweg 103, 40223 Düsseldorf